



Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2021)
(anhänglich zur Satzung des Vereins ride-le e.V.)
zum ersten Mal formuliert aufgrund des Beschlusses der
Mitgliederversammlung des Vereins ride-le e.V. am 27. November 2020

§ 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins ride-le e.V. sowie die Gebühren. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Änderungen der Beitragsordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 2 – Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Für das laufende Jahr gezahlte Beiträge dürfen nicht zurückgezahlt werden. Erfolgt ein Mitgliedsbeitritt nach Anbruch des Geschäftsjahres, so wird einmalig der anteilige Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr in Rechnung gestellt.

§ 3 – Beiträge

- (1) Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR	Beitragshöhe pro Monat
01	Aktiv <i>Erwachsene über 18 Jahre</i>	90 Euro	7,50 Euro
02	Passiv <i>Erwachsene über 18 Jahre</i>	45,00 Euro	3,75 Euro
03	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	75,00 Euro	6,25 Euro
04	Studierende und Auszubildende	75,00 Euro	6,25 Euro

Darüber hinaus sind Spenden an den Verein durch aktive Mitglieder und andere Personen jederzeit möglich.

- (2) Tritt ein neues Mitglied im laufenden Geschäftsjahr dem Verein bei, zahlt es für jeden verbleibenden Monat des Geschäftsjahres den monatlich festgesetzten Beitrag (siehe § 3 Absatz 1).
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am dritten Werktag des ersten Quartals eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.



Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. In diesem Fall erfolgt eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen, hierfür fällt eine Mahngebühr von 1,00 Euro an. Für eine zweite Mahnung fällt eine Mahngebühr von 5,00 Euro an. Kommt das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nach, so erfolgt dessen Ausschluss aus dem Verein.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Eine Stundung des Jahresbeitrags kann dergestalt erfolgen, dass durch das Mitglied eine anteilige Zahlung des Jahresbeitrags zu Beginn eines jeden Quartals des Geschäftsjahres erfolgt. Der Beitrag ist in diesem Fall zur Zahlung an den Verein spätestens am dritten Werktag eines jeden Quartals des Geschäftsjahres fällig. Hinsichtlich des Verzugseintritts, der Mahngebühren und des Ausschlusses eines Mitglieds bei Nichtzahlung des Beitrages gilt Abs. 6 entsprechend. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereinsmitglieds aus dem Verein wird der gesamte Restjahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Erfolgt der Mitgliedsbeitritt nach Anbruch eines Geschäftsjahres, ist vom Mitglied ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird zum 15. des auf den Beitritt folgenden Monats fällig. Hinsichtlich des Verzugseintritts, der Mahngebühren und des Ausschlusses bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gilt Abs. 6 entsprechend.
- (9) Der Beitrag ist auch dann für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird. Für das Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden vom Verein nicht zurückgezahlt.

§ 4 – Art der Zahlung

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat ausschließlich per Überweisung auf nachfolgendes Vereinskonto zu erfolgen. Die Barzahlung ist ausgeschlossen.

Kontoführendes Institut	Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
Kontoinhaber	ride-le e.V.
IBAN	DE09 8605 5592 1100 6411 02
BIC	WELADE8LXXX
Bankverbindung	Sparkasse Leipzig
Verwendungszweck	Mitgliedsbeitrag Geschäftsjahr, Name, Vorname (Mitglied)

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist bis spätestens zum dritten Werktag eines Quartals zum Ablauf desselben Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Vorstand des ride-le e.V.